

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Berlin, 03. Mai 2023

Allgemeines

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die frühzeitige Einbeziehung Betroffener in den Gesetzgebungsprozess eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Das Abschwächen bzw. Verhindern des Klimawandels durch Reduktion oder Kompensation von Treibhausgasemissionen muss aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes zwingend gemeinsam mit dem Themenkomplex der Klimaresilienz von Wirtschaft und Gesellschaft betrachtet werden. Klimaanpassungsmaßnahmen sollten zukünftig noch stärker in den Fokus des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns rücken, da insbesondere globale Klimaschutzerfolge nicht allein von nationalen Bestrebungen bzw. Zielsetzungen abhängig sind. Zugleich zeigen Extremwetterereignisse der vergangenen Jahre sowie bestehende und auch neue internationale Konflikte und Krisen auf, dass eine stabile und resiliente Nahrungsmittelproduktion in Deutschland von elementarer Bedeutung für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohlergehen ist.

Klimaanpassung muss sich Ernährungssicherung verpflichten

Kein anderer Wirtschaftsbereich ist so umfassend abhängig von Umwelteinflüssen wie die Land- und Forstwirtschaft. Dementsprechend ist die landwirtschaftliche Produktion schon heute flächendeckend von Klimawandelfolgen betroffen, oft mit erheblichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage und Zukunftsfähigkeit von Betrieben. Daher sind Betriebe darum bemüht, auf Klimawandelfolgen bzw. veränderte Umwelteinflüsse zu reagieren. Denn der Erfolg von Klimaanpassungsbestrebungen in der Landwirtschaft lässt sich insbesondere durch die Ertragshöhe- und Stabilität der Ernten bemessen. Dies ist eng mit der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Nutzung der Gunstregion Mitteleuropas zur Nahrungsmittelproduktion gekoppelt. Demnach sollten alle zukünftig erarbeiteten Klimaanpassungsbestrebungen der Zielsetzung der Ernährungssicherung verpflichtet sein. Der Sektor steht in dieser Generationenaufgabe jedoch nicht nur vor erheblichen technischen bzw. naturwissenschaftlichen Herausforderungen, sondern auch politischen. Nicht selten verhindern ordnungsrechtliche Vorgaben die Umsetzung von nachhaltigen Klimaanpassungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben oder im übergeordneten ländlichen Raum. Beispiele dafür sind neben dem Bau- oder Züchtungsrecht auch raumplanerische oder naturschutzrechtliche Fragestellungen.

Anmerkungen zum Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Die grundsätzlich erkennbaren Vermischungen von Klimaanpassungsbestrebungen und Umwelt- und Naturschutzbelangen stellen aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes kein langfristig tragfähiges Konstrukt zur Verbesserung der Klimaresilienz von Gesellschaft und Wirtschaft dar. Ein Klimaanpassungsgesetz ist nicht dafür geeignet, Naturschutzziele zu verfolgen. Vielmehr müssen Strategien, welche selbstverständlich das Prinzip der Freiwilligkeit beachten müssen, wissenschaftlich fundierte sowie praktikable Maßnahmen benennen, um bestmögliche Effekte im Sinne der Stärkung der Klimaresilienz von Mensch, Wirtschaft, Infrastruktur etc. zu erreichen. Der DBV sieht zudem besondere Chancen in der Nutzung der „neuen“ biotechnologischen Züchtungsmethoden, welche aus Forschungskreisen zwar unterstützt, jedoch politisch abgelehnt werden.

In Bezug auf die Ausgestaltung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes muss aus Sicht des DBV zudem die Finanzierungsgrundlage ergänzt werden. Weiterhin wird die Korrektheit der Verneinung eines möglichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft durch das KAnG infrage gestellt.

Zu den Paragrafen:

Zu Paragraph 3, Absatz (1): Der Entwurf legt fest, dass bis spätestens 30.09.2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie inkl. messbarer Ziele vorgelegt werden soll. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss die Zieldefinition im Bereich der wirtschaftsnahen Cluster insbesondere die wirtschaftliche Stabilität adressieren. Für den landwirtschaftlichen Bereich heißt dies, dass eine Klimaanpassungsmaßnahme insbesondere die Ertragshöhe und -stabilität stärken muss.

Zu Paragraph 3, Absatz (2): Der Entwurf sieht sieben Cluster vor. Das Cluster 3 „Land- und Landnutzung“ umfasst die Handlungsfelder Boden, biologische Vielfalt, Landwirtschaft, Wald und Forstwirtschaft. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Das Cluster drei ist im Vergleich zur bestehenden Detailtiefe anderer Cluster mit zu vielen Handlungsfeldern überladen. Das Handlungsfeld „biologische Vielfalt“ sollte dem Cluster „Wasser“ zugeteilt werden, welches in „biologische Vielfalt und Wasser“ umbenannt werden sollte. Dies ist insbesondere aufgrund der übrigen im Cluster „Wasser“ integrierten Umweltthemen, d.h. „Küsten- und Meeresschutz“ oder „Wasserhaushalt“ thematisch sinnvoll.
- Das Handlungsfeld „Boden“ sollte als wesentlicher Produktionsfaktor der Handlungsfelder Land- und Forstwirtschaft ebendiesen Handlungsfeldern zugeteilt werden. Böden unter nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollten zudem im Cluster 6 „Stadtentwicklung, Raumplanung, Bevölkerungsschutz“ Berücksichtigung finden. Letzteres begründet sich insbesondere darin, dass wesentliche Klimaanpassungsmaßnahmen auf sonstigen Böden mit der Entsiegelung bzw. Vermeidung von zusätzlicher Versiegelung zusammenhängen.

- Das Handlungsfeld „Wald- und Forstwirtschaft“ sollte in „Forstwirtschaft“ umbenannt werden. Eine Unterteilung zwischen „Wald- und Forstwirtschaft“ ist aus Klimaanpassungsgründen nicht notwendig und daher eine Überregulierung.
- Das Cluster drei sollte zudem in „Ernährung und Landnutzung“ umbenannt werden und zudem um ein eigenes Handlungsfeld Ernährungssicherung ergänzt werden, um die Belange ausreichend berücksichtigen zu können.

Zu Paragraph 3, Absatz (3): Der Entwurf sieht vor, dass nachhaltige Maßnahmen Vorrang haben sollen, insbesondere jedoch Maßnahmen, welche u.a. Synergien zur biologischen Vielfalt aufweisen. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist die Vermischung von Klimaanpassung und Umwelt-/Naturschutz bzw. die Bevorzugung von Synergien zwischen Klimaanpassung und Umwelt-/Naturschutz vor Klimaanpassung und Wirtschaft oder Gesundheitsschutz fachlich nicht zu begründen.

Zu Paragraph 3, Absatz (4): Der Entwurf sieht vor, dass die Länder und die Öffentlichkeit bei der Zielfestlegung beteiligt werden sollen. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes müssen insbesondere betroffene Akteure in diesen Prozess eingebunden werden.

Zu Paragraph 4, Absatz (1): Der Entwurf sieht die Erstellung einer Klimarisikoanalyse auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse vor. Der DBV schlägt vor, auch Betroffene aus Wirtschaft und Gesellschaft direkt in die Analysegenese zu integrieren.

Zu Paragraph 8, Absatz (1) - (3): Der Entwurf sieht ein Verschlechterungsverbot vor. Die Berücksichtigung der Flächenversiegelung wird unterstützt. Gleichzeitig wird ein pauschales Verschlechterungsverbot bzgl. der Planungen von Trägern öffentlicher Aufgaben abgelehnt, da eine pauschale Regelung in diesem Bereich als zu praxisfern und somit kontraproduktiv erachtet wird. Es muss sichergestellt sein, dass ein Verschlechterungsverbot nicht zu einer Doppelung von bereits bestehenden Vorgaben führt und geltende Fachgesetze unberührt bleiben.

Weitere notwendige Ergänzungen eines Klimaanpassungsgesetzes:

- Verbindliche Aussage zur finanziellen Unterstützung von Klimaanpassungsmaßnahmen durch den Bund.
- Besondere Heraushebung von Innovationen für die Klimaanpassung, z.B. Biotechnologie, im Rahmen der Cluster nach §3, Absatz 2
- Gesondertes Artikelgesetz mit Vereinfachung von Baugesetzbuch und Bundesimmissionsschutzgesetz für Maßnahmen zur Klimaanpassung; zum Beispiel Nachrüstung von Gebäuden und Anlagen für die Klimaanpassung.

Vorschläge für eine Klimaanpassungsstrategie in der Landwirtschaft:

- Unterstützung für wissenschaftlich empfohlene und international breit genutzte moderne Züchtungsmethoden
- Förderung klimaangepasster Fruchtfolgen

- Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur.
- Genehmigung und Bau von Regenwasserrückhaltebecken beschleunigen.
- Wasserentnahme zu Gunsten der Trinkwasserversorgung und der Nahrungsmittelsicherheit priorisieren.
- Innovative und zukunftsfähige Bewässerungstechniken fördern.
- Präzisionslandwirtschaft und Digitalisierung im Pflanzenbau fördern.
- Förderung des Humusaufbaus in Ackerböden.
- Stall Um- und Neubauten zur Schaffung besserer Anpassungsmöglichkeiten.
- Nachrüstung von technischen Maßnahmen zur Temperaturregulierung in Ställen.
- Tierzucht unter besonderer Berücksichtigung von Fitness und Gesundheit.
- Steuerfreie Rücklage für Klimawandelfolgen ermöglichen.
- Tarifiermäßigung für Land- und Forstwirtschaft entfristen.